

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 351/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		FBL 9	SWBM		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					14.09.2023

**TOP Erhalt der L 213 (Büsdorf - Rheidt)
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2023**

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2023 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Der Landesbetrieb Straßenbau hat vom 20. Juli 2023 bis zum 20. August 2023 eine Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf durchgeführt. Im Rahmen des Planungsprozesses handelte es sich nicht um ein formales Beteiligungsverfahren. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Betroffenen über die vorgesehene Neubauplanung informieren und die Gelegenheit eröffnen, sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der L 93n OU Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf erfolgt eine formale Anhörung der Behörden und der Öffentlichkeit.

Entsprechend den bisher vorliegenden Planungsunterlagen ist die L 213 zwischen Büsdorf und Rheidt-Hüchelhoven nach dem Neubau der L 93n als Wirtschaftsweg mit einem dementsprechenden Brückenbauwerk geplant.

Diese Planung seitens Straßen.NRW entspricht der aktuellen Beschlusslage der Kreisstadt Bergheim. Diese hatte sich entsprechend des damaligen Planungsstandes in der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren 2009 für den Rückbau der heutigen L 213 zwischen Büsdorf und Rheidt-Hüchelhoven zu einem Wirtschaftsweg ausgesprochen.

Entsprechend der aktuellen Bedeutung der L 213 als Ortsverbindungsstraße und dem vorliegenden Planungsstand empfiehlt die Verwaltung die Umwidmung der L 213 nach dem Neubau der L 93n zu einer Kreis- oder Gemeindestraße. Die Kreisstadt wird diesbezüglich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Rhein-Erft-Kreis Gespräche führen.

Im Falle der Klassifizierung der L 213 zu einer Kreisstraße muss die vorliegende Planung zum Neubau der L 93n hinsichtlich der Ausführung des entsprechenden Brückenbauwerkes angepasst werden. In diesem Kontext ist zu beachten, dass die Verbreiterung des Brückenbauwerkes (zweispurige Fahrbahn sowie ggf. Radweg) einen erhöhten Flächenbedarf für den Rampenbau zur Folge hat.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Bei einer Klassifizierung zur Gemeindestraße liegt die Verkehrs- und Unterhaltungspflicht bei der Kreisstadt. Bei der Klassifizierung zur Kreisstraße trägt diese Kosten der Rhein-Erft-Kreis.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Im Haushalt wurden bisher keine Mittel für die Verkehrs- und Unterhaltungspflicht eingestellt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Im Bürgerbeteiligungstermin des Landesbetriebs Straßenbau NRW im Rahmen der Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zum geplanten Neubau der L 93n am 10. August 2023 haben viele Bürger*innen den bestehenden Bedarf der aktuellen L 213 als leistungsfähige Straßenverbindung bekräftigt und sich gegen die Herabstufung zum Wirtschaftsweg ausgesprochen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Zielerreichung durch die Realisierung der Umklassifizierung nach dem Neubau der L 93n.